

Rettungsdienst - Schließung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (örV) über die Durchführung von gemeinsamen Beschaffungen im Rettungsdienst

Beratungsreihenfolge

Datum	Gremium
18.09.2024	Ausschuss für Rettungswesen und Bevölkerungsschutz (Vorberatung)
26.09.2024	Städteregionsausschuss (Vorberatung)
10.10.2024	Städteregionstag (Entscheidung)

Beschlussvorschlag

Der Städteregionstag trifft folgende Entscheidungen:

1. Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.
2. Vorbehaltlich der Zustimmung der anderen Vertragspartnerinnen (Stadt Aachen, Stadt Alsdorf, Stadt Eschweiler, Stadt Herzogenrath, Stadt Stolberg) wird die örV über die Durchführung von gemeinsamen Beschaffungen im Rettungsdienst beschlossen. Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, diese örV redaktionell anzupassen, wird dieser Anpassung zugestimmt, sodass es keiner erneuten Beschlussfassung bedarf.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die örV der Bezirksregierung Köln zur Genehmigung zuzuleiten.

Sachlage

Die StädteRegion Aachen, die Stadt Aachen, die Stadt Alsdorf, die Stadt Eschweiler, die Stadt Herzogenrath und die Stadt Stolberg haben als Trägerinnen rettungsdienstlicher Aufgaben i. S. d. § 6 Abs. 2 i. V. m. § 9 des Gesetzes über den Krankentransport sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung die Aufgabe, die nach dem Bedarfsplan notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal bereitzuhalten und die Einsätze durchzuführen. Durch die Schließung der örV über die Durchführung von gemeinsamen Beschaffungen im Rettungsdienst können erhebliche Synergieeffekte erzielt werden, dies sind bspw.

- a) die Reduktion von Kosten für die Sachmittel aufgrund der Abnahme von höheren Stückzahlen und damit verbundenen möglichen Mengenrabatten,
- b) freiwerdende Personalressourcen für andere Tätigkeiten, da eine

Vertragspartnerin die Durchführung der Vergabe für die anderen Vertragspartnerinnen übernimmt,

c) Nutzung von vorhandenem Know-How, indem sich die jeweils zuständige Vertragspartnerin auf einzelne fachliche Bereiche konzentrieren kann und diese Expertise allen zugutekommt,

d) Steigerung der Qualität im Rettungsdienst durch übereinstimmende Qualitätsstandards. Eine homogene Ausstattung im Rettungsdienst ermöglicht, den Patienten im gesamten Geltungsbereich des Rettungsdienstbedarfsplans qualitativ gleichwertig bedarfsgerechte Hilfe zukommen zu lassen.

Als erstes Projekt soll nach Genehmigung der örV über die Durchführung von gemeinsamen Beschaffungen im Rettungsdienst die Ausschreibung der Mobilien Datenerfassung (MDE) erfolgen.

Rechtslage

Gemäß § 6 Abs. 4 S. 1 RettG NRW bleibt bzgl. der Zuständigkeiten im Rettungsdienst das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit gültigen Fassung unberührt.

Nach §§ 23, 24 GkG NRW können Aufgaben im Wege einer schriftlichen örV auf einen anderen kommunalen Träger übertragen werden.

Die örV bedarf der Genehmigung der zuständigen Bezirksregierung. Der vorliegende Entwurf wurde bereits vorab mit dem zuständigen Dezernat 31 der Bezirksregierung Köln abgestimmt und wird dieser nach Beschlussfassung zur finalen Prüfung und Genehmigung vorgelegt.

Gemäß § 26 Abs. 1 der Kreisordnung (KrO NRW) in der zurzeit gültigen Fassung entscheidet der Städteregionstag über Angelegenheiten der StädteRegion, die ihrer Bedeutung nach einer solchen Entscheidung bedürfen.

Personelle Auswirkungen

Keine.

Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen

Keine.

In Vertretung:

gez.: Nolte

Anlage/n

1 - Entwurf der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über gemeinsame Beschaffungen im Rettungsdienst (öffentlich)

Vereinbarung

zwischen

der **StädteRegion Aachen**, vertreten durch den Städteregionsrat

und

der **Stadt Aachen**, vertreten durch die Oberbürgermeisterin

sowie

den Städten Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg, vertreten durch ihre Bürgermeister*in

über die Durchführung von gemeinsamen Beschaffungen im Rettungsdienst.

Präambel

Nach dem Gesetz zur Bildung der StädteRegion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008 in Verbindung mit der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Aachen und der Stadt Aachen über die Aufgabenübertragung in die StädteRegion Aachen vom 17.12.2007 erfolgte mit Wirkung vom 21.10.2009 nach § 1 Ziffer 35 Satz 1 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Übertragung der Aufgaben der Stadt Aachen, die nach dem RettG NRW ausschließlich der Kreisstufe zugeordnet sind, an die StädteRegion Aachen. Auf Grundlage von § 1 Ziffer 35 Satz 2 der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgte die Mandatierung mit Generalvollmacht zur Wahrnehmung einer Vielzahl von Aufgaben des Rettungswesens für das Gebiet der Stadt Aachen durch den Abschluss der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Aachen und der Stadt Aachen über die Wahrnehmung von Aufgaben nach dem RettG NRW für das Gebiet der Stadt Aachen am 02.04.2009.

Die Städte Alsdorf, Eschweiler, Stolberg und Herzogenrath sind als mittlere kreisangehörige Kommunen Trägerinnen von Rettungswachen nach § 6 Abs. 2 RettG NRW. Die Rettungswachen in den Gemeindegebieten Baesweiler, Monschau, Roetgen, Simmerath und Würselen sowie die Notarztwachen mit Ausnahme des Stadtgebietes Aachen sind in Trägerschaft der StädteRegion Aachen.

Nach § 9 RettG NRW halten die Rettungswachen die nach dem Bedarfsplan notwendigen Rettungsmittel sowie das erforderliche Personal bereit und führen die Einsätze durch. Die Aufgaben des Rettungsdienstes werden derzeit von der Berufsfeuerwehr in Aachen, den Feuerwehren in Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath und Stolberg sowie von anerkannten Hilfsorganisationen, sowie weiteren Leistungserbringern wahrgenommen.

Gemäß § 1 und § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136) soll mit dieser Kooperationsvereinbarung im Wege der mandatierenden Aufgabenübertragung gem. § 23 Abs. 1 2. Alternative GkG NRW die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Beschaffungen für den Rettungsdienst festgelegt werden.

§ 1 Zweck der Kooperation

Ziel dieser Kooperation ist es, Beschaffungsprozesse zu bündeln, bei denen ein gemeinsames Interesse an einer gemeinschaftlichen Beschaffung besteht. Mit dieser Kooperationsvereinbarung wird ermöglicht, dass mindestens zwei beteiligte Kooperationspartner Beschaffungsprozesse für den Rettungsdienst gemeinschaftlich durchführen. Die weiteren Kooperationspartner werden durch diese Vereinbarung nicht zur Mitwirkung im Beschaffungsvorhaben verpflichtet.

Durch die Bündelung von Beschaffungsprozessen können Ressourcen für die Vergabe der erfassten Beschaffungen im Rettungsdienst bei allen Bezugsberechtigten eingespart werden. Die Beschaffungskooperation hilft dabei, Kapazitäten besser zu nutzen und damit die Kooperationspartner verwaltungsorganisatorisch und finanziell zu entlasten. Im Einzelfall kann auf die fachliche Expertise (Einkaufs-Know-how) der Vergabestelle eines Kooperationspartners in Bezug auf die zu deckenden Bedarfe zurückgegriffen werden.

Ebenso können durch eine Vereinheitlichung von Qualitätsstandards und Spezifikationen auf der Produktebene Anwendungs- und Benutzungsvorteile im Falle einer bedarfsorientierten interkommunalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Rettungswesens generiert werden.

Die Bündelung verfolgt nebenbei auch den Zweck, ein größeres Einkaufsvolumen zu generieren und gegenüber den Lieferanten zu adressieren, um über Mengeneffekte positive Auswirkungen auf die Preisgestaltung zu erzielen.

§ 2 Finanzierung

Alle für diese Aufgabenerledigung entstehenden Personalaufwendungen werden durch die jeweiligen Kooperationspartner selbst getragen.

Die Verteilung der Kosten aus der Auftragssumme der jeweiligen gemeinsamen Beschaffungsmaßnahme erfolgt nach Maßgabe der in einem Beschaffungsvermerk festzulegenden Parametern. Diese Parameter werden in Abhängigkeit zum Auftragswert und der danach zu wählenden Verfahrensart (z.B. nationale freihändige und beschränkte, nationale öffentliche und EU-Verfahren) und der Anzahl der am Beschaffungsprozess Beteiligten bestimmt. Ferner wird in diesem Beschaffungsvermerk der mandatierte Kooperationspartner für die Beschaffungsmaßnahme einvernehmlich festgelegt, sowie die bezugsberechtigten Kooperationspartner bestimmt.

Die Beschaffungen erfolgen im Namen und auf Rechnung der jeweiligen Kooperationspartner. Sie werden Vertragspartei des mit der Deckung ihres Bedarfes beauftragten Unternehmens und sind somit berechtigt, im Zweifel gemeinschaftlich weitere rechtliche Schritte einzuleiten (wie z. Bsp. Kündigung, Rücktritt etc.) Entsprechend erhalten die am Verfahren beteiligten Kooperationspartner vom beauftragten Unternehmen eine jeweils ihrem Beschaffungsumfang entsprechende Rechnungsstellung.

Der Auftraggeber tritt nicht in Vorleistung.

§ 3 Organisation und Kooperationspflichten

Die Kooperationspartner, die Interesse an einer gemeinsamen Beschaffung haben, verständigen sich auf einen Kooperationspartner, der mit der gemeinsamen Erstellung des Leistungsverzeichnisses nach vorheriger Abstimmung und der Durchführung des Vergabeverfahrens im Auftrag und auf Rechnung der übrigen Kooperationspartner mandatiert wird.

Dem mit der Beschaffung beauftragten Kooperationspartner obliegt es, vor der Ausschreibung der Leistung die Einwilligung aller beauftragenden (=bezugsberechtigten) Kooperationspartner in Bezug auf den Leistungsgegenstand und dessen Beschreibung (Leistungsverzeichnis) einzuholen. Die beauftragenden Kooperationspartner sind zur Mitwirkung verpflichtet. Eine fehlende Mitwirkung kann zur Nichtberücksichtigung des betreffenden Kooperationspartners führen.

Die Verantwortung für die vergabekonforme Durchführung des Vergabeverfahrens liegt beim mit der Beschaffung Beauftragten.

Inbesondere folgende Aufgaben werden durch den federführenden Kooperationspartner wahrgenommen:

- Durchführung von ex ante Veröffentlichungen zur Binnenmarktrelevanz mit einer Dauer von 14 Tagen sowie ex-post Veröffentlichungen
- Erarbeiten eines Vorschlags für die jeweilige Vergabeart
- Veröffentlichung der Ausschreibung auf der Vergabepattform
- Beantwortung von Bewerber- und Bieterfragen nach Abstimmung mit den beteiligten Kooperationspartnern
- Durchführung der Angebotsöffnung/Niederschrift über die Submission
- Durchführung der formalen Angebotsprüfung, ggf. Nachforderung von Nachweisen und Erklärungen, rechnerische Prüfung
- fachtechnische Angebotsprüfung
- Mitteilungen nach § 132 GWB bei EU-weiten Ausschreibungen
- Im Bedarfsfall Verfahrensaufhebungen und Ausschlussmitteilungen an Bieter
- Im Bedarfsfall Information an unterlegene Bieter
- Im Bedarfsfall Bearbeitung von Rügen und Vergabenachprüfungsverfahren

Die Angebotsprüfung soll ebenfalls durch den federführenden Kooperationspartner erfolgen einschließlich Bearbeitung von Rügen und Nachprüfungsverfahren.

Im Falle der Festlegung von qualitativen Zuschlagskriterien sind die jeweils beteiligten Kooperationspartner berechtigt, bei der qualitativen Wertung der Angebote mitzuwirken (z.B. durch freiwillige Teilnahme eines/einer Vertreters/Vertreterin an einem Wertungsgremium).

Der für das Vergabeverfahren Beauftragte erstellt einen Vergabevermerk und prüft die Wirtschaftlichkeit und Angemessenheit der Angebote. Bei einem unwirtschaftlichen Ausschreibungsergebnis (Abweichung von ca. 20% des günstigsten Angebots über der Eigenkalkulation) ist vor einer Auftragserteilung oder einer beabsichtigten Aufhebung des Vergabeverfahrens die Zustimmung der bezugsberechtigten Kooperationspartner einzuholen. Abweichungen können vor dem Vergabeverfahren im gemeinsamen Beschaffungsvermerk festgelegt werden.

Der Vergabevermerk wird den Beteiligten mit Abschluss des Vergabeverfahrens und vor Beauftragung zur Verfügung gestellt. Die Abfrage beim Wettbewerbsregister erfolgt, sofern notwendig, ebenfalls durch den Beauftragten. Die Beteiligung der jeweils örtlich vorgegebenen Stellen (Vergabestelle, Rechnungsprüfungsamt, Ausschuss) ist durch die einzelne Kommune zu veranlassen.

§ 4 Steuerung

Die Steuerung der Koordinationsprozesse und die Entscheidungsgewalt obliegen den für den Beschaffungsfall beteiligten Kommunen in Zusammenarbeit. Das Leistungsverzeichnis ist mit den jeweiligen Kommunen abzustimmen. Die Entscheidung über die Beschaffung verbleibt in der Verantwortung der jeweiligen Kooperationspartner.

§ 5 Haftung

Die Kooperationspartner verpflichten sich, ihre Aufgaben und Befugnisse in wechselseitiger Rücksichtnahme auf die berechtigten Interessen des jeweils anderen Vertragspartners auszuüben.

Sie haften gegenseitig für die fehlerfreie Erbringung ihrer Leistungspflichten und die Einhaltung der Kooperationsvereinbarung.

Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Verletzung des Körpers, der Gesundheit und des Lebens. Eine Haftung für Schäden infolge einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Verletzung von Vertragspflichten wird nicht ausgeschlossen.

Der mit der Beschaffung beauftragte Kooperationspartner stellt die beauftragenden Kooperationspartner, in deren Namen die Beschaffungen vorgenommen werden, von Ansprüchen Dritter, die auf einem Verschulden des Beauftragten beruhen und die im Zusammenhang mit der hier übernommenen Aufgabe einer ordnungsgemäßen Beschaffung stehen, im Innenverhältnis frei.

Der Einwand hypothetischer Kausalität eines Verschuldens seitens eines anderen Kooperationspartners wird ausgeschlossen.

§ 6 Dauer der Kooperationsvereinbarung

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GKG NRW am Tage nach der Bekanntmachung, für die Dauer von zunächst 2 Jahren, in Kraft. Diese verlängert sich stillschweigend um jeweils ein Jahr, sofern nicht eine der Kommunen schriftlich kündigt. In diesem Fall kann die Vereinbarung mit den übrigen Kooperationspartnern fortgesetzt werden, wenn diese der Fortführung der Vereinbarung zustimmen. Die schriftliche Kündigung muss spätestens sechs Monate vor Vertragsende nachweislich bei den anderen Kommunen vorliegen, um wirksam zu werden.

Die Möglichkeit der außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Im Falle einer Kündigung ist der kündigende Kooperationspartner verpflichtet, auch über die Kündigung hinaus die anteiligen Kosten zu tragen, die sich aus zum Kündigungszeitpunkt laufenden vertraglichen Verpflichtungen mit dem jeweiligen Auftragnehmer bis zur nächstmöglichen Beendigung des Vertragsverhältnisses ergeben.

§ 7 Datenschutz

Die Kommunen dürfen personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn dies gesetzlich zugelassen ist. Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten darf nur im gesetzlich erlaubten Umfang erfolgen.

Die Prüfungen datenschutzrechtlicher Belange führt die/der jeweilige Datenschutzbeauftragte (DSB) der federführenden Gebietskörperschaft durch. Diese/r stimmt sich im Bedarfsfall mit den DSB der beteiligten Partner ab.

§ 8 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Bestimmung; Nebenabreden bestehen nicht.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als unwirksam oder lückenhaft erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vereinbarung ist in diesem Fall so auszulegen oder umzudeuten, dass eine seinem Sinn und Zweck entsprechende angemessene Regelung gilt, die – soweit rechtlich zulässig – dem am nächsten kommt, was die Beteiligten durch diese Vereinbarung haben erreichen wollen.

Aachen, den

Aachen, den

(Dr. Tim Grüttemeier)
Städteregionsrat

(Sibylle Keupen)
Oberbürgermeisterin

Alsdorf, den

Eschweiler, den

(Alfred Sonders)
Bürgermeister

(Nadine Leonhardt)
Bürgermeisterin

Herzogenrath, den

Stolberg, den

(Dr. Benjamin Fadavian)
Bürgermeister

(Patrick Haas)
Bürgermeister